

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Sammlung der "gelben Säcke"

Beratungsfolge:

06.02.2019 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Anfragetext:

- Trifft es zu, dass Sammelfahrzeuge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht vor 7. 00 Uhr und nach 20.00 Uhr in allgemeinen, reinen und besonderen Wohngebieten eingesetzt werden dürfen?
- Bedürfen Ausnahmen von dieser Norm einer vorherigen Genehmigung seitens der zuständigen Behörde?
- Ist die zuständige Behörde das Umweltamt der Stadt Hagen und hat die betroffene Firma die erforderliche Ausnahmegenehmigung beantragt und wurde eine entsprechende Genehmigung erteilt?
Wenn nicht, welche Konsequenzen hat dies zur Folge?

Kurzfassung

Entfällt.

Begründung

Siehe Anlage.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11 58095 Hagen Tel: 02331 207 - 3505
Postfach 42 49 58042 Hagen Fax: 02331 207 - 2495

spd-fraktion-hagen@online.de | www.spd-fraktion-hagen.de

An den
Vorsitzenden des
Umweltausschusses
Herrn
Hans-Georg Panzer
im Hause

28. Januar 2019

Sammlung der „gelben Säcke“

Sehr geehrter Herr Panzer,

wir bitten um Aufnahme des og. Punktes für die nächste Sitzung des Umweltausschusses, gem. § 5 GeschO, am 6. Februar 2018.

Bürger führen darüber Beschwerde, dass in den frühen Morgenstunden und in den Abendstunden in den Wohnbezirken Sammelfahrzeuge außerhalb der zulässigen Zeiten unterwegs sind. Dies wurde auch durch einen entsprechenden Bericht in der Presse seitens des Unternehmens bestätigt.

Dazu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- Trifft es zu, dass Sammelfahrzeuge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht vor 7. 00 Uhr und nach 20.00 Uhr in allgemeinen, reinen und besonderen Wohngebieten eingesetzt werden dürfen?
- Bedürfen Ausnahmen von dieser Norm einer vorherigen Genehmigung seitens der zuständigen Behörde?
- Ist die zuständige Behörde das Umweltamt der Stadt Hagen und hat die betroffene Firma die erforderliche Ausnahmegenehmigung beantragt und wurde eine entsprechende Genehmigung erteilt?
Wenn nicht, welche Konsequenzen hat dies zur Folge?

Freundliche Grüße

Werner König
SPD-Fraktion

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer: 0128/2019
Einhaltung der gesetzlichen Sammelzeiten - Antrag der SPD-Fraktion

Beratungsfolge:
UWA 6.2.2019



Lt. Mitteilung der SPD-Fraktion im Rat führen Bürger darüber Beschwerde, dass in den frühen Morgenstunden und in den Abendstunden in den Wohnbezirken Sammelfahrzeuge außerhalb der zulässigen Zeiten unterwegs sind. Dies wurde auch durch einen entsprechenden Bericht in der Presse seitens des Unternehmens bestätigt.

Das Umweltamt ist um die Beantwortung folgender Fragen gebeten worden:

1. *Trifft es zu, dass Sammelfahrzeuge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr in allgemeinen, reinen und besonderen Wohngebieten eingesetzt werden dürfen?*

Ist zutreffend nach § 7 (1) der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV).

2. *Bedürfen Ausnahmen von dieser Norm einer vorherigen Genehmigung seitens der zuständigen Behörde?*

Die zuständige Behörde kann nach § 7 (2) der 32. BlmSchV im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3. *Ist die zuständige Behörde das Umweltamt der Stadt Hagen und hat die betroffene Firma die erforderliche Ausnahmegenehmigung beantragt und wurde eine entsprechende Genehmigung erteilt? Wenn nicht, welche Konsequenzen hat dies zur Folge?*

Die gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen ist als Teil des Umweltamtes Hagen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der 32. BlmSchV zuständig.

Das Einsammeln der gelben Säcke erfolgt seit dem 01.01.2019 durch die Fa. AHE. Soweit dabei Müllsammelfahrzeuge eingesetzt werden, ist dies nur in den unter 1. genannten Zeiten erlaubt. Die Fa. AHE hat bisher keine Ausnahmegenehmigung nach der 32. BlmSchV bei der zuständigen Behörde beantragt.

Der Verstoß gegen die Einhaltung der unter 1. genannten Ruhezeiten ist bußgeldbewehrt. Allerdings liegen der hiesigen Behörde keine Beschwerden über Verstöße gegen die 32. BlmSchV vor. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist damit sinnlos, da nur konkrete Verstöße unter Benennung von Zeugen sowie Ort und Uhrzeit geahndet werden können.

Die zuständige Behörde bittet daher, zukünftig Beschwerdeführer direkt an die hiesige Behörde zu verweisen.

Die Fa. AHE wurde mit Schreiben vom 31.01.2019 auf ihre Pflichten nach der 32.BlmSchV hingewiesen.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
